

Statuten

Präambel

Unter dem Namen Kultursee besteht ein Verein zur Förderung des Kulturlebens der Region Kreuzlingen, nach Art. 60ff ZGB.

Der Verein wird getragen von Kulturschaffenden und Kulturveranstaltern mit lokaler, regionaler und überregionaler Wirkung, von Politischen Gemeinden und weiteren Kulturförderern.

Der Kanton stellt dem Verein, gestützt auf eine Leistungsvereinbarung, finanzielle Mittel zur Verfügung.

Der Verein schafft eine Plattform für einen einheitlichen kulturellen Auftritt in der Region. Unter diesem Dach wird die Unabhängigkeit und Initiative der einzelnen Kulturschaffenden und Veranstalter erhalten. Der Verein will dazu beitragen, Bedingungen zu schaffen, in denen diese ihr Potential optimal ausschöpfen und Synergien nutzen können.

Das kreative Potential des Miteinanders soll genutzt werden. Das kulturpolitische Gewicht der Kulturschaffenden und Veranstalter wird so gezielt gefördert und gestärkt.

Der Verein soll Ausgangspunkt für Initiativen im Bereich des kulturellen Schaffens sein. Die Bündelung des Wissens, der Erfahrung, der Ideen sowie der materiellen Ressourcen sind die Basis dafür.

Die Region Kreuzlingen profitiert von ihrer kulturellen Ausstrahlung. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen, angrenzenden Kulturräumen an.

I. Zweck

Art. 1
Grundsätze

- 1 Der Verein fördert das lokale und regionale Kulturleben, stützt dessen Kontinuität und kulturelle Initiativen. Er fördert das Verständnis der Bevölkerung für das Kulturschaffen.
- 2 Der Verein bündelt die gemeinsamen Interessen der Kulturschaffenden und Veranstalter, ohne deren Eigenständigkeit zu tangieren und fördert deren Zusammenarbeit und inhaltliche Abstimmung.
- 3 Der Verein bietet den Kulturschaffenden und Kulturveranstaltern Unterstützung im PR- und Marketing-Bereich.
- 4 Der Verein kann Ansprechpartner und Interessenvertreter der Kulturschaffenden gegenüber Kanton, Politischen Gemeinden und anderen Institutionen sein.

- 5 Der Verein verwaltet seine finanziellen Mittel. Er spricht Förderbeiträge aufgrund entsprechender Gesuche und führt ein Vereinssekretariat.
- 6 Die Förderbeiträge dienen der Förderung der lokalen und regionalen Kulturangebote. Für grössere Projekte kann auch der Kanton Thurgau um einen Beitrag ersucht werden.
- 7 Die Richtlinien für die Beitragsgewährung finden sich im Anhang dieser Statuten.
- 8 Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden, welche Vereinsmitglieder sind.

II. Organisation

- | | |
|---|--|
| Art. 2
Mitgliedschaft | Alle Kulturinteressierten sind als Mitglieder willkommen, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Politische Gemeinden – Kulturschaffende und Veranstalter mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung – Kulturförderer – Institutionen – Juristische Personen – Private Personen |
| Art. 3
Erwerb Mitgliedschaft | Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliederbeitrags erworben. |
| Art. 4
Austritt | Der Austritt kann jeweils mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Jahresende erfolgen. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. |
| Art. 5
Ausschluss | Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen |
| Art. 6
Mitgliederbeiträge | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Politischen Gemeinden bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 1.- pro Einwohner (Einwohnerstand 31. Dezember des Vorjahres). 2 Die übrigen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von <ul style="list-style-type: none"> - CHF 50.- private Person - CHF 100.- Institution / juristische Person / Verein 3 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt |
| Art. 7
Stimmrecht, Ent-
scheidung | <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Stimmrecht für die Politischen Gemeinden richtet sich nach folgendem Schlüssel (Einwohnerstand 31. Dezember des Vorjahres): <ul style="list-style-type: none"> 1 Stimme bis zu 1'000 Einwohner 2 Stimmen bis zu 3'000 Einwohner 3 Stimmen bis zu 10'000 Einwohner 4 Stimmen über 10'000 Einwohner 2 Die übrigen Mitglieder besitzen je 1 Stimme. |

- 3 Für Entscheide ist die Stimmenmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder sowie die Mehrheit der an der Versammlung vertretenen Stimmen der Politischen Gemeinden notwendig.

Art. 8
Verwendung der
finanziellen Mittel

- 1 Das Recht, Unterstützungsgesuche an den Verein zu stellen, hängt nicht von der Vereinsmitgliedschaft ab.
- 2 Die Politischen Gemeinden haben Anrecht auf zwei Drittel ihres Mitgliederbeitrags zur Förderung von Kulturveranstaltungen in ihrer Gemeinde. Der Anspruch auf den Anteil verfällt jeweils auf Ende des Vereinsjahres. In begründeten Ausnahmefällen kann der Betrag für ein Jahr zurückgestellt werden.

III. Organe

Art. 9
Mitgliederver-
sammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich, spätestens bis Ende Juni.
- 2 Der Vorstand lädt die Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder sind spätestens 3 Wochen vor der Versammlung im Besitz der Einladung samt Traktandenliste.
- 3 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffen.
- 4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigen von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
 - Dechargeerteilung
 - Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - Beschliessen der Richtlinien für die Beitragsgewährung (Anhang)
 - Statutenänderungen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins

Art. 10
Vorstand

- 1 Dem Vorstand gehören ein Vertreter der Stadt Kreuzlingen, zwei bis vier Vertreter der weiteren Mitgliedsgemeinden sowie zwei bis vier Kulturschaffende oder Kulturveranstalter an. Er besteht aus maximal neun Mitgliedern. Seine Amtsdauer entspricht derjenigen der Politischen Gemeinden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere
- Führen des Vereins
 - Sprechen von Beiträgen gemäss Richtlinien (Anhang).
 - Unterstützen von kulturellen Projekten
 - Koordinieren und Vernetzen der regionalen Kulturschaffenden und Kulturveranstalter.

- 3 Behördenmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld. Freischaffende Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld. Der Betrag wird durch den Vorstand festgelegt.
- 4 Zur Beurteilung von Projekten kann der Vorstand Fachpersonen beiziehen.

Art. 11
Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevision erfolgt ohne Entschädigung durch die Politischen Gemeinden im Rotationsverfahren. Die Gemeinden stellen Rechnungsrevisoren zur Wahl durch die Mitgliederversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen der Politischen Gemeinden. Kreuzlingen als kassaführende Gemeinde ist von Revisionsaufgaben entbunden.

IV. Verschiedenes

Art. 12
Sekretariat

Der Vorstand organisiert das Vereinssekretariat und bestimmt dessen Aufgaben. Die Aufwendungen für das Sekretariat gehen zulasten des Vereins.

Art. 13
Kassieramt, Vereinsrechnung

Kassieramt und Vereinsrechnung werden durch die Gemeinde Kreuzlingen geführt.

Art. 14
Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert sich aus

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen des Kantons
- Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- Zuwendungen Dritter

Art. 15
Erscheinungsbild,
Öffentlichkeitsarbeit

Die Vereinsaktivitäten werden mit einheitlichem Erscheinungsbild, Öffentlichkeitsarbeit und anderen Massnahmen unterstützt.

Art. 16
Vereinsitz

Sitz des Vereins ist Kreuzlingen.

Art. 17
Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18
Vereinsauflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- 2 Wird der Verein aufgelöst, geht das Vereinsvermögen zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks an den Kanton Thurgau.

Anhang: Richtlinien für die Beitragsgewährung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. November 2009 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

2. November 2009